



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
26.5	Beispiel: Unterjährige Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland	3

26.5 Beispiel: Unterjährige Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland

Hinweis: Das nachfolgende Beispiel behandelt den Zuzug aus dem Ausland. Der Fall des Wegzugs ins Ausland ist steuerlich analog zu behandeln.

Sachverhalt: Das Ehepaar Y hat 2 Kinder, zieht am 1. März 2003 aus dem Ausland zu und erwirbt auf das gleiche Datum ein 6 Jahre altes EFH. Der Ehemann nimmt am 1. April 2003 eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf. Daneben übt er einen Nebenerwerb aus und erhält eine Provision. Berechnung der steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens.

Einkommen 2003	tatsächliche Einkünfte	steuerbares Einkommen	Steuersatz
Unselbständiger Erwerb 01.04. - 31.12.2003	Fr. 120'000.–	Fr. 120'000.–	Fr. 144'000.–
Nebenerwerb 01.07. - 31.08.2003	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–
Provision 31.12.2003	Fr. 5'000.–	Fr. 5'000.–	Fr. 5'000.–
Bankzinsen per 31.12.2003	Fr. 8'400.–	Fr. 8'400.–	Fr. 8'400.–
Dividende (Fälligkeit 31.01.2003)	Fr. 6'000.–		
Dividenden (Fälligkeit 01.05.2003)	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–
Eigenmietwert pro Jahr Fr. 18'000.–		Fr. 15'000.–	Fr. 18'000.–
Total Einkünfte		Fr. 172'400.–	Fr. 199'400.–
/./ Fahrkosten (PW; 20 km/Tag) 20 x 180 x Fr. 0.65		Fr. 2'340.–	Fr. 2'808.–
/./ Mehrkosten Verpflegung (Mittagessen pauschal Fr. 3'000.– pro Jahr)		Fr. 2'250.–	Fr. 2'700.–
/./ übrige Berufsauslagen Haupterwerb (pauschal)		Fr. 2'850.–	Fr. 3'420.–
/./ Berufsauslagen Nebenerwerb (effektiv)	2'800.–	Fr. 2'800.–	Fr. 2'800.–
/./ Gebäudeunterhaltskosten (pauschal) 01.03. - 31.12.2003		Fr. 1'500.–	Fr. 1'500.–
/./ Hypothekarzinsen 01.03. - 31.12.2003 (jährliche Fälligkeit)	Fr. 15'000.–	Fr. 15'000.–	Fr. 15'000.–
/./ Versicherungsabzug (pauschal Fr. 8'000.–) (Fr. 8'000.– : 12 x 10)		Fr. 6'666.–	Fr. 8'000.–
/./ Persönlicher Abzug (Fr. 13'000.– : 12 x 10)		Fr. 10'833.–	Fr. 13'000.–
/./ 2 Kinderabzüge (Fr. 16'000.– : 12 x 10)		Fr. 13'333.–	Fr. 16'000.–
Total Abzüge		Fr. 57'572.–	Fr. 65'528.–
Steuerbares Einkommen		Fr. 114'800.–	

satzbestimmendes Einkommen		Fr. 133'800.–
Vermögen 2003	Effektives Vermögen	steuerbares Vermögen
Reinvermögen per 31.12.	Fr. 320'000.–	Fr. 320'000.–
./. Freibetrag		Fr. 160'000.–
Steuerbares Vermögen		Fr. 160'000.–
Vermögenssteuer für 12 Monate (einfache Steuer)		Fr. 85.–
Vermögenssteuer für 10 Monate (85:12 x 10)		Fr. 70.85

Erläuterungen zum Beispiel

Einkünfte allgemein

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen.

Unselbständiger Erwerb

Fr. 120'000.– : 10 (Dauer der Steuerpflicht - nicht Dauer der Erwerbstätigkeit) x 12

Nebenerwerb

Der Nebenerwerb ist nur während 2 Monaten angefallen und wird deshalb als unregelmässig angesehen und ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen.

Dividenden

Dividenden, die vor dem Zuzug angefallen sind, werden für das steuerbare Einkommen nicht berücksichtigt.

Eigenmietwert

Der Eigenmietwert ist erst ab dem Erwerb des EFH zu versteuern (Jahresmietwert Fr. 18'000.– : 12 x 10 = Fr. 15'000.–). Als regelmässig fliessend ist er zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen.

Gewinnungskosten, allgemein

Bei den Gewinnungskosten ist ebenfalls zwischen regelmässigen und nicht regelmässigen Aufwendungen zu unterscheiden. Wenn die Gewinnungskosten regelmässig anfallen, sind sie für die Bestimmung des Steuersatzes auf 12 Monate umzurechnen.

Nebenerwerb

Da ein unregelmässiger Nebenerwerb erzielt wird, sind auch die effektiv geltend gemachten Gewinnungskosten ohne satzmässige Umrechnung zum Abzug zuzulassen.

Fahrkosten

Die Fahrkosten sind mit dem Tagesansatz entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit von 9 Monaten errechnet worden (20 km x 180 Tage x Fr. –.65 = Fr. 2'340.–). Zur Satzbestimmung ist eine Umrechnung gemäss der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht vorzunehmen (Fr. 2'340.– : 10 x 12 = Fr. 2'808.–).

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Bei den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag

ausgegangen. Zuerst ist eine Umrechnung entsprechend der Dauer des Erwerbes vorzunehmen (Fr. 3'000.– : 12 x 9 = Fr. 2'250.–). Der Steuersatz ist nach der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen (Fr. 2'250.– : 10 x 12 = Fr. 2'700.–).

Übrige Berufskosten

Bei den übrigen Berufskosten wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag (3 % des Nettolohnes) ausgegangen. Deshalb ist dieser Betrag auf die 9 Monate der Erwerbstätigkeit umzurechnen (3 % von Fr. 144'000.– max. Fr. 3'800.– : 12 x 9 = Fr. 2'850.–). Wegen der unterjährigen Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung eine Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht vorzunehmen (Fr. 2'850.– : 10 x 12 = Fr. 3'420.–).

Würden anstelle der Pauschale die effektiven Berufskosten geltend gemacht, wären diese in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung hätte keine Umrechnung auf 12 Monate zu erfolgen.

Gebäudeunterhaltskosten

Die pauschalen Gebäudeunterhaltskosten sind erst ab dem Erwerb des EFH abziehbar (Fr. 1'800.– : 12 x 10 = Fr. 1'500.–). Als regelmässige Aufwendungen sind sie zur Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Würden anstelle der Pauschale die effektiven Gebäudeunterhaltskosten geltend gemacht, wären diese in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung hätte keine Umrechnung auf 12 Monate zu erfolgen.